

**Allgemeinverfügung des Kreises Nordfriesland über die Anordnung zur Absonderung
(Isolation oder Quarantäne) bei Verdacht auf eine Infektion mit dem
neuartigen Coronavirus (SARS-CoV-2)**

Gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 30 Absatz 1 Satz 2 Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) in Verbindung mit § 106 Absatz 2 Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz – LVwG) wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

**I. Pflichten bei positivem PCR-Labortest, Antigen-Schnelltest und
von Kontaktpersonen der Kategorie I**

Personen, die sich im Kreis Nordfriesland aufhalten und Kenntnis davon haben, dass

1. eine molekularbiologische Untersuchung (PCR-Test)

oder

2. ein Antigen-Schnelltest

auf das SARS-CoV-2-Virus ein positives Ergebnis aufweisen

oder

3. die nach den Vorgaben des Robert-Koch Institutes (RKI) als Kontaktpersonen der Kategorie I gelten,

sind verpflichtet, sich unverzüglich nach Kenntnisnahme auf direktem Weg in ihre Häuslichkeit zu begeben und sich bis auf Weiteres ständig dort abzusondern/aufzuhalten (häusliche Isolation/Quarantäne). Die Ausübung einer beruflichen Tätigkeit ist nach § 31 IfSG untersagt. Ausgenommen ist Home-Office, wenn dies ohne Kontakt zu anderen Personen durchgeführt werden kann.

4. Die eigene Häuslichkeit darf zur Durchführung einer molekularbiologischen Untersuchung auf SARS-CoV-2-Virus einmalig verlassen werden. Dies darf nur unter Verwendung einer qualifizierten Mund-Nasen-Bedeckung (medizinischer Mund-Nasen-Schutz oder FFP2-Maske) ohne Nutzung des ÖPNV und auf dem direkten Hin- und Rückweg ohne Zwischenstopps erfolgen.

5. Die unter Nummer 1 bis 3 genannten Personen sind verpflichtet, sich beim Gesundheitsamt des Kreises Nordfriesland zu melden.

Folgende Daten müssen mitgeteilt werden:

- Vor- und Nachname
- Geburtsdatum
- Telefonische Erreichbarkeit und, falls vorhanden, E-Mail-Adresse
- Anschrift oder Meldeadresse, falls abweichend von der Aufenthalts-Anschrift
- Grund der erfolgten Testung
- Krankheitssymptome inkl. Mitteilung des Tages des ersten Auftretens
- Tag des Testes
- Informationen und Hinweise, insbesondere Arbeitsstätte, Bezug zu Schule, Kita, Einrichtungen der Pflege u.ä.

Dies gilt dann nicht, wenn das Gesundheitsamt selbst bereits mit den unter Nummern 1 - 3 genannten Person Kontakt aufgenommen hat.

Kontaktmöglichkeiten:

Hotline des Gesundheitsamtes 0800 200 66 22

Montag bis Donnerstag 8 - 16 Uhr

Freitag 8 - 12 Uhr

Samstag und Sonntag 10 - 12 Uhr

Zur Meldung der Informationen kann außerhalb der Hotline-Zeiten auch das Formblatt „Meldung über einen positiven Schnelltest (Antigen-Test/PoC)“ (Anlage 1 zu dieser Allgemeinverfügung) verwendet und an infektionsmeldungen@nordfriesland.de gesendet werden. Das Formblatt ist auf der Internetseite des Kreises Nordfriesland hier abrufbar: <https://t1p.de/4eyo>

6. Wurde bei Personen nach Nummer 2 der Antigen-Schnelltest von einer anerkannten Teststelle (Apotheke, Teststation innerhalb einer Pflegeeinrichtung, Hausarzt, Betriebsarzt u.ä.) durchgeführt, so ist auch die **Teststelle** verpflichtet, die Angaben nach Nr. 5 **unverzüglich** an das Gesundheitsamt zu übermitteln. Zur Mitteilung ist das Formblatt „Meldung über einen positiven Schnelltest (Antigen-Test/PoC)“ zu verwenden und vollständig ausgefüllt an infektionsmeldungen@nordfriesland.de zu senden. Das Merkblatt ist auf der Internetseite des Kreises Nordfriesland hier abrufbar: <https://t1p.de/4eyo>

II. Pflichten bei positivem Antigen-Schnelltest zur Eigenanwendung (Selbsttest)

Personen, bei denen das Ergebnis eines Antigen-Schnelltests zur Eigenanwendung (Selbsttest) positiv ist, sind verpflichtet, unverzüglich Kontakt mit einem Arzt (Hausarzt oder über 116117) zwecks weiterer Diagnostik aufzunehmen.

Weist die Person keine Krankheitssymptome auf, ist statt der ärztlichen Diagnostik auch ein Antigen-Schnelltest bei einer anerkannten Teststelle möglich.

Bis zum Ergebnis der ärztlichen Diagnostik oder des Schnelltests müssen sich diese Personen ständig zu Hause absondern (häusliche Isolation/Quarantäne). Die Ausübung einer beruflichen Tätigkeit ist nach § 31 IfSG untersagt. Ausgenommen ist Home-Office, wenn dies ohne Kontakt zu anderen Personen durchgeführt werden kann.

Sie dürfen zur Durchführung ihre Häuslichkeit einmalig verlassen. Dies darf nur unter Verwendung eines qualifizierten Mund-Nasen-Schutzes, ohne Nutzung des ÖPNV und auf dem direkten Hin- und Rückweg ohne Zwischenstopps erfolgen.

III. Anerkannte Teststellen

Als „anerkannte Teststellen“ im Sinne dieser Allgemeinverfügung gelten:

- Apotheken, die auf der Seite der Apothekenkammer Schleswig-Holstein gelistet sind
- Teststellen, die auf der Seite des Kreises Nordfriesland gelistet sind – <https://www.nordfriesland.de/Schnelltest>

- Teststellen in Einrichtungen und Krankenhäusern gemäß §§ 14a, 15, 15 a der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2
- Betriebsärztinnen und Betriebsärzte oder von diesen beauftragten Personen

Wurde bei Personen nach Nummer I 2. der Antigen-Schnelltest von einer anerkannten Teststelle (Apotheke, Teststation innerhalb einer Pflegeeinrichtung, Hausarzt, Betriebsarzt u.ä.) durchgeführt, so ist auch die Teststelle verpflichtet, die Angaben nach Nr. 5 unverzüglich an das Gesundheitsamt zu übermitteln. Zur Mitteilung ist das Formblatt „Meldung über einen positiven Schnelltest (Antigen-Test/PoC)“ zu verwenden und vollständig ausgefüllt an infektionsmeldungen@nordfriesland.de zu senden. Das Merkblatt ist auf der Seite des Kreises Nordfriesland hier abrufbar: <https://t1p.de/4eyo>

- IV. Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem 08. März 2020, 0 Uhr, bis einschließlich Sonntag, dem 28. März 2021, 24 Uhr. Eine Verlängerung ist möglich.
Zuwiderhandlungen können nach § 73 Absatz 1a Nr. 6 IfSG mit einem Bußgeld bis zu 25.000 Euro geahndet werden.
Die Anordnung ist gemäß § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar.**

Begründung

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen ist § 28 Absatz 1 i.V.m § 30 Absatz 1 Satz 2 IfSG. Nach § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG hat die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Nach § 28 Absatz 1 Satz 2 IfSG kann die zuständige Behörde Veranstaltungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten und Badeanstalten oder in § 33 IfSG genannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen; sie kann auch Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte nicht zu betreten, bis die notwendigen Schutzmaßnahmen durchgeführt worden sind.

Nach § 31 IfSG kann die zuständige Behörde Kranken, Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen und Ausscheidern die Ausübung bestimmter beruflicher Tätigkeiten ganz oder teilweise untersagen. Dies gilt auch für sonstige Personen, die Krankheitserreger so in oder an sich tragen, dass im Einzelfall die Gefahr einer Weiterverbreitung besteht.

Bei der Erkrankung durch das neuartige Coronavirus handelt es sich um eine Krankheit, die durch Krankheitserreger (Viren) verursacht wird, welche durch Tröpfcheninfektion von Mensch zu Mensch übertragen werden. Eine Übertragung ist durch Tröpfcheninfektion mit an dem neuartigen Coronavirus Erkrankten oder durch den Kontakt mit deren Erbrochenem, Stuhlgang oder anderen Körperflüssigkeiten möglich. Da derzeit weder ein hinreichender Schutz der Bevölkerung durch Impfen noch ein in Deutschland zur Behandlung zugelassenes Medikament zur Behandlung zur Verfügung steht, kommt der Verhinderung der Ansteckung Gesunder durch das Virus besondere Bedeutung zu.

Krankter im Sinne des § 2 Nr. 4 IfSG ist eine Person, die an einer übertragbaren Krankheit erkrankt ist. Es handelt sich bei dem erstmals im Dezember 2019 in Wuhan/Volksrepublik China aufgetretenen

neuartigen Coronavirus (SARS-CoV-2) um eine meldepflichtige Erkrankung, die als hoch ansteckend gilt. Die Rechtsgrundlage hierfür und für o.a. Regelungen ist § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 IfSG i.V.m. § 1 Abs. 1 S. 1 Verordnung über die Ausdehnung der Meldepflicht nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und § 7 Absatz 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes.

Gemäß § 2 Nr. 7 IfSG gilt eine Person als Ansteckungsverdächtiger, von der anzunehmen ist, dass sie Krankheitserreger aufgenommen hat, ohne krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider zu sein.

Personen, die gemäß der RKI-Vorgaben als Kontaktpersonen der Kategorie I einzustufen sind, gelten durch den Kontakt zu einer an dem neuartigen Coronavirus erkrankten Person als ansteckungsverdächtig. Das sind Personen mit ≥ 15 Minuten „face-to-face Kontakt“, und/oder einer längeren Exposition im Raum (z. B. 30 Minuten) mit hoher Konzentration infektiöser Aerosole und/oder direkte Kontakt zu Sekreten ausgesetzt waren. Eine konkrete Definition kann beim RKI abgerufen werden unter <https://t1p.de/i8ud>.

Um die Ausbreitung dieser Krankheit wirksam eindämmen zu können, räumt das IfSG den zuständigen Behörden sehr umfassende Rechte ein, konkrete Maßnahmen zur Gefahrenabwehr anzuordnen. Dazu zählen insbesondere:

- die Pflicht zur Duldung von Untersuchungen, einschließlich Blutentnahme
- umfassende Auskunftspflichten zum Gesundheitszustand
- Anordnungen, sich an einem festgelegten Ort aufzuhalten

Das IfSG sieht in den §§ 28 - 30 ausdrücklich vor, dass die Grundrechte der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Abs. 2 S. 1 Grundgesetz), der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 S. 2 Grundgesetz) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 Grundgesetz) eingeschränkt werden dürfen.

Die Anordnung, sich in ihrer Häuslichkeit aufzuhalten und diese ohne Genehmigung nicht zu verlassen, ist aufgrund der bei den unter den Ziffern 1 - 3 genannten Personen festgestellten Erkrankung oder der Tatsache, dass diese als Ansteckungsverdächtige gemäß RKI-Vorgaben einzustufen sind, zum Schutze der Allgemeinheit geeignet und erforderlich, um die Verbreitung des neuartigen Coronavirus wirksam zu bekämpfen und um eine Ausbreitung zu verhindern. Das mir seitens des Gesetzes eingeräumte Ermessen erfolgt demgemäß pflichtgemäß und rechtmäßig.

Vor dem Hintergrund der sehr dynamischen Verbreitung und von Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus und Erkrankungen an COVID-19 müssen unverzüglich umfänglich wirksame Maßnahmen zur Verzögerung der Ausbreitungsdynamik und zur Unterbrechung von Infektionsketten ergriffen werden. Weitreichende effektive Maßnahmen sind dazu dringend notwendig, um im Interesse des Gesundheitsschutzes die dauerhafte Aufrechterhaltung der wesentlichen Funktionen des Gesundheitssystems sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Schleswig-Holstein soweit wie möglich sicherzustellen. Die großflächige Unterbrechung, Eindämmung bzw. Verzögerung der Ausbreitung des neuen Erregers im Land stellt – über die bereits ergriffenen Maßnahmen hinaus – das einzig wirksame Vorgehen dar, um diese Ziele zu erreichen. Seit Einführung der Schnelltests erhalten nunmehr positiv auf Corona getestete Personen häufig die Ergebnisse des Tests früher als

das Gesundheitsamt. Eine Verzögerung bei der erforderlichen Isolierung dieser Personen und der mit ihnen in einem Haushalt lebenden Personen ist aber nicht hinnehmbar, sodass die Anordnung nun bereits mit dieser Allgemeinverfügung erfolgt. Dies gilt auch für symptomatische Personen bis zur Abklärung einer möglichen Infizierung. Unter Berücksichtigung der nach wie vor hohen Arbeitsauslastung des öffentlichen Gesundheitsdienstes, werden deshalb zur Sicherstellung der Unterbrechung, Eindämmung bzw. Verzögerung der Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus obenstehende Maßnahmen getroffen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift beim Kreis Nordfriesland, - Der Landrat -, Gesundheitsamt, Damm 8, 25813 Husum, erhoben werden.
2. Der Widerspruch kann auch auf elektronischem Weg erhoben werden durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz. Die De-Mail-Adresse lautet: info@nordfriesland.de-mail.de.

Gemäß § 80 Abs. 5 der VwGO haben Sie die Möglichkeit, beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht in 24837 Schleswig, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, einen Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu stellen.

Husum, den 7.3.2021

gez.

Florian Lorenzen

Landrat

Allgemeinverfügung des Kreises Nordfriesland

über ergänzende Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und zur Bestimmung der Bereiche, in denen nach § 2a Abs. 2 Satz 1 der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen ist

Die Gültigkeit der Allgemeinverfügung, veröffentlicht im Sonderamtsblatt Nr. 57 vom 1.12.2020, wurde im Sonderamtsblatt Nr. 6 vom 5.2.2021 bis zum 15.2.2021 und im Sonderamtsblatt Nr. 8 vom 15.02.2021 bis zum 7.3.2021 verlängert.

Hiermit wird die Gültigkeit der Allgemeinverfügung erneut bis zum 28.03.2021 verlängert und zusätzlich für folgende Bereiche und Zeiträume angeordnet:

1. Stadt Husum

Die Maskenpflicht wird zeitlich auf Sonntag von 7 – 20 Uhr und räumlich zusätzlich auf den gesamten Schlosspark erweitert,

2. Friedrichstadt

Die Maskenpflicht wird erweitert um folgende Bereiche:

- Blaue Brücke (Koldenbüttler Straße/Eiland)
- Kuhbrücke (Am Mittelburgwall)
- Lütje Bruch (Am Mittelburgwall)
- Mittelbruch (Am Mittelburgwall)
- Kleine blaue Brücke (Eiland/Am Binnenhafen)
- Apollobrücke (Treeneufer/Großer Garten)
- Brücke am Bahnhof (Bahnhofstraße/Koldenbüttler Straße)
- Hebammenbrücke (Lohberger Straße/Inselweg)

3. St. Peter-Ording

Die Maskenpflicht wird erweitert um folgende Bereiche:

- Bühne (Seebrückenvorplatz) von der Straße „Am Kurpark“ bis zum Beginn der Seebrücke
- Seebrücke im Bad von der Bühne bis zur Strandgaststätte „Arche Noah“/„Badstelle Bad“

Die vollständige aktualisierte Auflistung der Bereiche und Zeiten, in denen Maskenpflicht gilt, findet sich als Anlage zu dieser Allgemeinverfügung.

Begründung

1. Die räumliche und zeitliche Erweiterung der Maskenpflicht in Husum basiert auf der sicheren Annahme eines zu erwartenden größeren Besucheraufkommens wegen der bevorstehenden Krokusblüte.
2. Die räumliche Erweiterung der Maskenpflicht in Friedrichstadt basiert auf einem zu erwartenden höheren tagestouristischen Besucheraufkommen in den nächsten Wochen und ist in engen Straßen und insbesondere auf den Fußgängerbrücken erforderlich, da bei gegenläufigem Fußgängerverkehr keine Möglichkeit besteht, den geforderten Mindestabstand sicher einzuhalten.
3. Empirische Erhebungen in St. Peter-Ording (u.a. Auswertung der Zahlen aus der digitalen Besucherlenkung) zeigen, dass die zusätzlichen genannten Bereiche stark frequentiert werden. Das gilt insbesondere für den Tagestourismus – mithin auch weiterhin am gesamten Wochenende. Mindestabstände können nicht sicher eingehalten werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift beim Kreis Nordfriesland, - Der Landrat -, Gesundheitsamt, Damm 8, 25813 Husum, erhoben werden.
2. Der Widerspruch kann auch auf elektronischem Weg erhoben werden durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz. Die De-Mail-Adresse lautet: info@nordfriesland.de-mail.de.

Gemäß § 80 Abs. 5 der VwGO haben Sie die Möglichkeit, beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht in 24837 Schleswig, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, einen Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu stellen.

Husum, den 7.3.2021

Kreis Nordfriesland

Der Landrat

gez.

Florian Lorenzen

Landrat

Anlage 1

zur Allgemeinverfügung des Kreises Nordfriesland über Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 auf dem Festlandsgebiet des Kreises Nordfriesland vom 7.3.2021

Insbesondere in den nachstehend bezeichneten Bereichen besteht die Verpflichtung, eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen:

<p>Gesamtes Kreisgebiet</p>	<p>Bahnhöfe und Bahnhofsvorplätze, Montag bis Samstag in der Zeit von 05 Uhr – 20 Uhr</p> <p>Zentrale Omnibusbahnhöfe und Bushaltestellen, Montag bis Samstag in der Zeit von 05:00 Uhr bis 20 Uhr</p> <p>Die Pflicht zur Mund-Nasen-Bedeckung gilt auf Bahnsteigen, auf Zentralen Omnibusbahnhöfen und an Bushaltestellen nicht, sofern dort nur ein Fahrgast oder die Mitglieder eines Haushaltes warten.</p>
<p>Stadt/Gemeinde</p>	<p>Straßen/Bereich</p>
<p>Husum (hier gilt die Maskenpflicht auch sonntags von 7-20 Uhr)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Norderstraße von der Altenbegegnungsstätte bis zur VR-Bank • Großstraße • Hafestraße • Hohle Gasse • Kleikuhle • Markt • Rote Pforte • Schiffbrücke • Wasserreihe • Krämerstraße • Twiete • Fußgängerbrücke über den Binnenhafen • Schlossgang • Gesamter Schlosspark • Fußgängertunnel am Bahnhof zwischen Am Bahndamm und Tunnelweg • Tunnel vom Binnenhafen zum Außenhafen • Hafengang • Quickmarkt • Neustadt im Bereich der Fußgängerzone „Untere Neustadt“ zwischen Quickmarkt und Großstraße/Langenharmstraße

Niebüll	<ul style="list-style-type: none"> • Hauptstraße zwischen Brandkuhle und Mittelfangweg
Bredstedt	<ul style="list-style-type: none"> • Markt inkl. Marktplatz • Osterstraße
Tönning	<ul style="list-style-type: none"> • Am Markt • Neustraße
Friedrichstadt	<ul style="list-style-type: none"> • Am Markt • Prinzenstraße • Blaue Brücke (Koldenbüttler Straße/Eiland) • Kuhbrücke (Am Mittelburgwall) • Lütje Bruch (Am Mittelburgwall) • Mittelbruch (Am Mittelburgwall) • Kleine blaue Brücke (Eiland/Am Binnenhafen) • Apollobrücke (Treeneufer/Großer Garten) • Brücke am Bahnhof (Bahnhofstraße/Koldenbüttler Straße) • Hebammenbrücke (Lohberger Straße/Inselweg)
Leck	<ul style="list-style-type: none"> • Hauptstraße bis Süderbrücke
St. Peter-Ording	<p>Ganzwöchig (Montag – Sonntag) von 7 – 20 Uhr</p> <ul style="list-style-type: none"> • Dorfstraße rotgepflasterter Bereich zwischen Kreuzung Heedweg/Pestalozzistraße und Stöpe (Marktplatz) • Olsdorfer Straße • Am Kurbad • Maleens Knoll zwischen Im Bad und Beginn Parkplatz Dünen-Therme • Im Bad zwischen Parkpalette und „Haus Loreley“ (Hausnummer. 37) • Buhne (Seebrückenvorplatz) von der Straße „Am Kurpark“ bis zum Beginn der Seebrücke • Seebrücke im Bad von der Buhne bis zur Strandgaststätte „Arche Noah“ / „Badstelle Bad“